

Satzung der Stadt Linden zur Regelung des Nikolausmarktes

- Marktsatzung -

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden durch Beschluss vom 15.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Veranstalter des Nikolausmarktes ist die Stadt Linden, Kreis Gießen, vertreten durch den Magistrat.

§ 2

Der Nikolausmarkt findet am Samstag und Sonntag am Wochenende des 1. Advents statt.

§ 3

Der Nikolausmarkt findet in der Stadt Linden im Stadtteil Leihgestern in den Straßen „Rathausstraße, Am Heimatmuseum und Kirchstraße“ statt.

§ 4

Der Nikolausmarkt wird als Jahrmarkt festgesetzt.

Für die Durchführung gelten die entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung und der jeweils geltende aktuelle Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Gegenstand der Veranstaltung sind Ausstellung und demonstrative Herstellung und Verkauf von weihnachtlichen Erzeugnissen.

§ 5

Die Vorbereitung, Zuteilung der Standplätze und Abwicklung des Marktes obliegt der von der Stadt Linden bestellten Marktkommission.

Bei der Zuteilung der Stände ist ein Dauer- oder Gewohnheitsrecht ausgeschlossen.

Der Magistrat bestellt aus den Mitgliedern der Marktkommission einen Marktmeister und einen Stellvertreter, denen die Marktaufsicht obliegt. Sie haben die ordnungsgemäße Einnahme der den Marktbeschickern schriftlich zugewiesenen Plätze zu kontrollieren und sicherzustellen. Außerdem haben sie rückständige Marktgebühren zu kassieren.

§ 6

Rechtzeitig vor dem Markt erfolgt die Entscheidung über Zulassung (mit Angabe der Standnummer) oder Absage an die Bewerber.

Der Termin zur Zahlung des Standgeldes ist im Zulassungsbescheid angegeben.

Ein Anspruch auf den Standplatz besteht nur bei fristgerechter Zahlung des Standgeldes.

§ 7

Der Zeitpunkt des Aufbaus und bis wann der Standplatz eingenommen werden muss, ist von den Marktbeschickern vor der jeweiligen Veranstaltung, bei der Stadt Linden zu erfragen. Beim Aufbau der Stände soll keine Verkehrsbehinderung auftreten.

Sollte ein zugewiesener Standplatz eines Marktbeschickers nicht belegt werden, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.

Wagen und Fahrzeuge der Marktbesicker sind umgehend nach dem Aufbau der Stände von den Marktstraßen zu entfernen.

Wegen der erforderlichen Breite der Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge unternimmt die Feuerwehr 45 Minuten vor Marktbeginn eine Sicherheitsüberprüfung.

§ 8

Zulassungsbescheide und Gewerbepapiere sind dem Marktmeister oder dessen Stellvertreter auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Marktbesicker, die an den beiden Markttagen Speisen und Getränke auf ihrem Stand auszugeben beabsichtigen, müssen eine Gestattung für Speisen und Getränke nach dem Gaststättengesetz beim Ordnungsamt der Stadt Linden beantragen.

§ 9

Jeder Marktbesicker hat ein deutlich sichtbares Schild mit Namen, Wohnort und die ihm zugeteilte Standnummer an seinem Stand anzubringen.

Ohne Zuweisung des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters ist das Aufstellen von Ständen nicht statthaft. Es hat die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge. Bei Nichtbefolgung wird Anzeige erstattet und polizeiliche Amtshilfe veranlasst.

Beim Nikolausmarkt im Stadtteil Leihgestern darf Plastikmaterial, insbesondere Plastikgeschirr und Plastikbestecke nicht benutzt werden. Nichtbeachtung hat eine sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr.

§ 10

Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Stände, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften gegenüber allen Marktbesuchern für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen.

Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder andere Gerätschaften auf dem Marktgelände, auf dem Weg zum oder vom Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer.

Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl oder Ähnliches an Ständen, Fahrzeugen und Ausstellungsstücken

der Marktbeschicker trägt der Veranstalter keine Haftung.

§ 11

Der Bedarf von Stromanschlüssen ist mit der Anmeldung schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt haftet nur für die Stromanschlüsse, die sie direkt zur Verfügung stellt. Für die Installation wird von der Stadt ein Elektroinstallationsunternehmen bestellt.

Elektrische Installationen müssen den VDE-Richtlinien entsprechen.

§ 12

Die Verwendung von offenem Feuer und Vorratshaltung von Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei Aufstellung von Gasflaschen ist die TRB 610 (Technische Regeln Druckbehälter) zu beachten. Insbesondere sind die Schutzzonen sowie das Verbot des Aufstellens von Druckbehältern in Durchgängen, Durchfahrten, allgemein zugänglichen Fluren oder Treppenträumen oder in deren unmittelbarer Nähe zu beachten.

Die zur Verwendung kommenden Gasgeräte müssen für die Verwendungsart gemäß den technischen Regeln Flüssiggas (TRF) zugelassen sein. Sämtliche Gasleitungen und Geräteanschlüsse sind gemäß TRF 1988 zu installieren.

§ 13

Stände an denen mit Heiz- oder Kochgeräten gearbeitet wird, müssen mindestens einen Handfeuerlöscher der Bauart PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C betriebsbereit vorbehalten. Die Einhaltung kann auf Anordnung des Stadtbrandinspektors überprüft werden.

§ 14

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Linden, den 25. November 2016

Der Magistrat der Stadt Linden

gez.

Jörg König
Bürgermeister